

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2007

Nr. 2007/1695

Solothurn: Beitrag an die Sanierung der Süd- und Ostfassade beim von Roll-Haus, Hauptgasse 69

1. Erwägungen

Das nördlich der St. Ursenkathedrale gelegene von Roll-Haus, Hauptgasse 69, Solothurn, welches unter kantonalem Denkmalschutz steht, wird in Etappen restauriert. Nachdem kürzlich die letzte Etappe, die Konservierung der Decke im Rittersaal, abgeschlossen werden konnte, soll nun in einem weiteren Schritt die Süd- und Ostfassade saniert werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 329'000.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 314'200.00
Kantonsbeitrag 20,5 %	Fr. 64'411.00
	=====

An die bisherigen Restaurierungsetappen wurden Beiträge von über Fr. 100'000.00 geleistet.

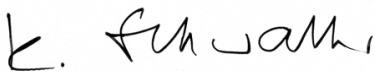
Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Fideikommiss von Roll, p/Adr. Marianne von Roll Ming, Weidli 1, Balm b/Günsberg, wird an die Sanierung der Süd- und Ostfassade beim von Roll-Haus, Hauptgasse 69 in Solothurn, ein Beitrag von **maximal Fr. 64'411.00** (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2007** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. September 2010 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.
- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszusahlen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10. März 2003, abzuliefern.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt, Werkhofstrasse 29 c

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern

Flury und Rudolf Architekten AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4502 Solothurn

Fideikommiss von Roll, p/Adr. Marianne von Roll Ming, Weidli 1, 4525 Balm b/Günsberg (**Ein-schreiben**)

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn